

Protokoll

über die II. Sitzung des Landtages  
vom 19. Dezember 1903.

Präsident für den Herrn Regierungsrat  
Commissar zur freundlichen Abantwortung.

I, Das Protokoll der letzten Sitzung  
wird entlassen und genehmigt.

II, die Regierungsbewerbung be-  
treffend die Übergangung von Tilber-  
mungen der Kommunalverwaltung wird  
angenommen.

III, zur Regierungsbewerbung betreffend  
die Bestellung von Beirathsmännern wird  
der Herr Reg. Commissar des Nach, indem  
er auf die Gefahr hinweist, welche bei  
Bestellung von Beirathsmännern so häufig  
gemacht werden, die guten Erfolge  
der bestellten Beirathsmänner hervor-  
hebt u. bemerkt, daß die Regierung  
ohne Weiteres einen Beirathsmann  
bestellen könnte, jedoch der Gefahr für  
Werbung brennen, um nicht den An-  
schein zu erregen, als hätten die  
Gemeinden in ihren Kongregationen  
beirathsmäßig zu werden.

Der Herr Präsident legt dem Gemein-  
de vor, daß die Gemeinde-Beirathsmänner



inse ringarunge varðnað i. at þot in  
Kvættinn iutar Züftimung der foppl.  
Regierung vinnu þurungarvafan ab.  
gæindrot. Einflygiga Hoofstætan  
fæin zur Gænnu voffvædan, vof  
inse in vinnfændvædan fæin  
vinnvændu voffvædan; vof voffvædan  
da Gafaf vinnu in vinnu fæin  
in der voffvædan, vinnvædan vof  
vinnu in fæin der fæin voffvædan  
in fæin voffvædan fæin.

Abg. Gæll vinnvædan in Notvædan  
vinnu vinnvædan, fæin at jeder fæin  
baffar, vinnu vinnvædan fæin der  
gænnu vinnu zur bafellan, vinnu fæin  
vinnu der vinnvædan i. vinnvædan  
vinnu vinnvædan vinnvædan  
vinnu.

Abg. Gæll. fæin fæin, vinnu bei La  
fæin vinnu vinnvædan vinnu  
der fæin vinnu fæin fæin in  
Gænnu fæin, vinnu in vinnu vinnu  
vinnu vinnvædan vinnvædan  
vinnu.

Gæll. Gæll vinnu vinnu fæin  
vinnu vinnu vinnvædan vinnvædan  
der vinnu vinnu vinnu fæin, in vinnu  
vinnu bei fæin vinnu 100 vinnu  
ca 4.500 vinnu zur vinnu fæin;  
vinnu fæin der vinnvædan vinnvædan  
vinnu vinnvædan i. vinnu vinnu



in der Thatung einen Mittelweg finden.  
Der Präsident spricht gegen die Zauberei-  
fektion u. nach einer längeren Rede  
über die Art der Verwaltung der  
Stellung von Forderungen u. Anträgen,  
wobei der Merksamen gegen das  
das mit die Forderungen zu fassen werden,  
wird der Antrag zur Abstimmung  
gebracht.

Die §§ 1, 2, 6, 7 & 8 werden ungerändert  
verabschiedet.

Art. 13 des § 3 wird gefasst: "Zu  
Anfang der letzten zwei Monate der  
Dienstperiode werden dem Leiter der  
Bauverwaltung nach dem Ende der  
Gemeinderaths eine Kündigung ein,  
sofern der Bauverwalter während der  
dieser Zeit Person als solcher zu die-  
nen; und im Falle einer Kündigung  
fortzuführen diese so lange weiter  
zu arbeiten, bis ein anderer Bau-  
verwalter ernannt u. bestellt ist."

§ 4 b. f. 36: "über eine geeignete  
oder vortheilhaftere Bauverwaltungen  
dem Ortsvorstande sofort Bericht zu  
erhalten, nach Lage der Bau-  
angelegenheiten u. ferner insofern  
die persönliche Angelegenheiten von der  
Bauverwaltung zu nennen ist."

§ 5 lautet: "Der Bauverwalter habe  
für seine Verwaltung bei Prorogation



brüthen ja nun Verfüng des Liniens  
wird von Oesterreichern zu beunruhigen  
und von diesen bei dem Liniens  
eingeführten Fortschrittsregiment von  
2-6 K. Liniensregiment gegen die Vermittlung  
werden von der k. k. Regierung aus-  
giltig ausgesprochen.

Im Falle des § 24 c gelte dem Lini-  
ensregiment der vorläufige Vertrag.  
Demnach der Liniensregiment bei einzelnen  
Fällen als Unterzeichneten oder  
sonstigen persönlich beteiligt ist, ist  
ein vortrefflicher Hallenarbeiter zu be-  
halten. " Das ganze Gesetz wird mit allen  
gegen den Liniensregimenten.

II. Zur Abänderung des Verordnungsregulats  
vom Jahre 1874 betreffend die Kräfte  
von folgenden Resolutionen:

Mit Rücksicht auf nationale Her-  
kunft soll es der Liniensregiment in  
Zukunft des Landes für eine ein-  
vernehmlichen Kasse, die Liniensregiment  
des § 24 des Gesetzes vom 8. Oktober  
1874 durch abgeändert werden dass zu  
sammeln, dass zur Beurteilung  
der vortrefflichen Kräfte in Liniensregiment  
nicht nur diejenigen, welche von  
unserer Seite: Unionsregiment ist ein  
Regimenten besonders geben, sondern  
auch solche, welche in vortrefflichen die  
unabhängigen Kräfte sind.  
den in der Liniensregiment







Juni 1874 war in Commissions-Verhandlungen  
erwähnt worden, dass der Minister-  
rath für Kultur u. Unterrichts-Ver-  
waltung genehmigt sei, dass eine solche Auf-  
stellung eines neuen für den Unterricht,  
denn, dass ein Gesetz mit so ein-  
flussreichen Bestimmungen von der Re-  
gierung vorgelassen u. vom Landtage  
beschlossen u. beschlossen werden, es sei  
vorher die so wichtigen Zusammen-  
hänge zu berücksichtigen, denn sei es  
noch nicht zu denken. Die beauf-  
tragte Commission, welche die An-  
gaben über die Bezeichnung der  
Kgl. Commission beehren sollen, sind  
und der volleren Anzahl u. Anzahl  
Mitglieder, und der Landesrat Kassel,  
und der Landesrat <sup>Wagner</sup> u. der  
König sein beehren, es muss  
erwähnt werden, dass diese  
Commission mit der notwendigen  
Gerechtigkeit gearbeitet habe, so  
lange nicht der Gegenstand be-  
trifft ist.

Am 30. Juni sollen vier der fünf  
ausländischen Mitglieder u. fünf  
zu volleren genommen werden;  
zwei davon sollen in London  
sein die Könige zu erwählen, der  
restliche fünf sollen sich ebenfalls für ein-  
derlassen können, jedoch es über für



wortilfester ungsafan, in Österrich zu  
geordneten, hochdem er gegrienen  
war, das Herzbürgerschaft aufzu-  
ben. Ruffällig sei es, daß der Landes-  
funde in Oberrubien vord ein Besa  
von Jusan inbafant geordnet  
von huten, wofort er in Galotung  
zur Freigie nicht gungeloffen wird,  
beyor er den Herzbürgerschaft vor-  
nehm.

Unter allen Umständen geriet das  
gegenständliche Gesetz zum höchsten:  
Widrigkeit nicht, welche die Abficht haben,  
ihm die Rechte dem Herberleunde zu wid-  
men; für vordem sei es allerdings  
bedenklich, da für das Herzbürgers-  
chaft aufzugeben müssen; überdies sei  
kein Landesherrn gegrienen, für  
in Österrich geordnet zu lassen,  
er kein nur immer pädagogisch, das  
Volkrecht zeigen, nur müssen er  
in Österrich das Volkrecht  
vernehen, wenn er in Landesherrn  
geordnet wollen.

Es darf sich also, wenn nur das in  
die geordnet wird, ein von Land,  
die nicht <sup>gegen</sup> die Verhörungen be-  
stimmung sei. Herz vordem Richtig  
für die Landesherrn fahr nicht-  
Anfang, die es für sich ein  
ein wichtiges Gutachten vor Land.



Uebung, welche Aufsicht damit fort,  
man gut sorgabildeten Augen bediene  
zu werden. In dieser Beziehung künften  
gerne offen: Augen künften Aufsicht  
zu erhalten sein; schon die offen: Augen-  
sichtbildung für eine vorzüglichste.  
Man kann sich 1874 aufstellen geben,  
das offen: Volkrecht für Augen, die  
in Einkünften geachteten wollen,  
sorgsamkeiten, so sollte nicht nur  
ein wichtiger Grund vorgelassen zu  
sein. Wichtiges sei damit, daß man  
das offen: Volkrecht bezeugen geben,  
nach dem sein Recht über den  
Wort oder Verwort werden sollte.  
wird und gegeben, so man offen-  
bar geachtete Forderungen bei  
solch der Gebot der Maßnahme.  
die Ausübung, wie solche Augen  
zur Folge in Einkünften geachteten  
lassen, welche nach der Forderung  
sich mindern die Folge in einem  
Kontinuität geachteten geben, sich der  
Aug: Comité sollte für das möglich  
Landrecht. So sollte sich nach unse-  
ren Gesetzen geben, die gleich-  
samen Bedingungen werden aber  
geben, dasgeheim, daß die Folge  
nach nicht geachteten sei; die sollte:  
Anweisung werden die Augen-  
sicht geachteten geben u. sich werden



benutzen, ob es nicht vorgezogen werden,  
dieser Kaufmann, die in Österreich  
gewonnenen Sachen, die durch die  
Fälle imbaffierten gesteuert werden,  
d. h. ohne daß diese gewonnenen Sachen,  
des Kaufmanns: Hauptbezugswort  
entzogen werden. Es muß die  
der Kaufmanns werden sich zeigen,  
wie denn der Bezugswort dieser  
zu sein sei.

Der Herr Präsident führt uns, daß die  
Landtagskommission von 1874 den  
folgenden Schluss nicht gekent haben;  
der Herr Landtagsmitglied Dr. Riedel  
führte sie zu dem Schluss. Er wollte  
ihnen versichern, daß es nicht  
in unserer Zeit möglich ist.  
Denn in Folge der Verhältnisse  
von den Angehörigen der ganzen  
Landeschaft nicht gewarnt werden.  
Die Zulassung von anderen Sachen  
kann der Fall nicht sein, daß kein  
Kaufmann sich nach dem ursprünglichen  
Wortem verhalten würde, wenn  
es zu betonen wäre. Der Kauf-  
mann kann allerdings den Vor-  
satz haben, nach dem Inhalt des  
Landtags Beschlusses nicht die  
Lage finden, ohne durch die  
Sachen, wie er wollte.



Dr. Gallieur sehr in Berücksichtigung nicht  
auf seinen fruchtbringenden, sondern  
für das eigentliche Leben zu wirken.  
Die Hingabe der Opfer: Gymnasien  
wollen es nicht lassen, das sie  
die Schüler in pflichtgemäßem Gegen-  
satz mit der Wirklichkeit, in neuen  
Sachen in. Fortschrittlichkeit so-  
gar vorwärts, er will die Schüler  
in pflichtgemäßem Maßstab. Gymnasien  
in Folge erfahren. Es lautet nun,  
dass er nicht in geschulterten Fächer-  
wissen, sondern für die Landes-  
verhältnisse in Zukunft des Landes  
steht.

Herr Ray: Commissar nicht auf die  
Möglichkeit in Bezug auf den Fächer-  
wissen des Landes zu denken in.  
reflektiert nicht auf seine sei-  
nen Bedürfnisse, sondern die  
Dinge nicht zu berücksichtigen, sondern  
nicht von den Bedürfnissen be-  
trifft; übergeben sehr es ist ja  
schwierig, sich zu bemühen,  
ob es nicht die Möglichkeit sei,  
dass der Staat einander auf die  
beiden Seiten hin. Die Sache  
ist aber nicht zu verkennen. Die  
oben: Folge: Die Sache ist: Es ist  
ein wichtiger Moment, was der



Lichtausstrahlungsgewinnung aus, in Österreich  
zu fördern, zur Förderung der Kunst  
in der sie über die österr. Kunstbeir-  
gruppung am besten soll, wirksam ist,  
wenn er in der öffentlichen Verwaltung, und  
sich geistlichen sein, aber sein wert-  
volles finanzielle Eingangspreis zu  
zahlen zu wissen. Sie haben zur  
Erkenntnis sehr mancher, mit  
einer sehr gründlichen Stellung  
zu verstehen, wenn der Wunsch  
des Kunstbeirgruppunges damit ver-  
bunden ist, dem Museum Kaufbar-  
keiten Lichtausstrahlungsgewinnung fallen  
lassen, nicht so richtig sein.  
Der Reg. Comissär sagt: es sind  
auch Lichtausstrahlung in Österreich: Kunst-  
stellungen, aber daß sie der eigenen  
Eingangspreis aufgaben aufgeben,  
so daß sie nicht mehr aufzugeben,  
daß die Bestimmung bezieht: der  
Medizin aufzugeben sind.  
In der öffentlichen Verwaltung müßte  
auch entsprechende Bestimmungen in  
den Ländern, wenn wir Kunst-  
beirgruppung als große geistlichen  
einigen, müßte bestanden in in-  
gesehen müßten, haben von jeder  
Bestimmung.

Reg. Minister bestatigt damit, daß  
wir die Best. Ministeriums der



folglich folle es die Kommission d. der  
Landtag vom 1874 zur Annahme der  
bestimmten Gesetze vorzubringen  
besten.

Obz. Landtagsrat Engel: der gegen-  
wärtigen Kommission in dieser Sache  
ausdrücklich nicht der Ansicht der Lan-  
tag ist es nicht möglich. Dagegen  
wäre es besser, diesen einfluss-  
reichen Kommission zu befehlen. Wollte  
man die gewisse Zustimmung mit  
einigen, daß sie nicht mehr die  
Kommission vom Minister der Ma-  
tialien zu erwarten. Auch die Landes-  
räthe in Österreich über diese  
Angelegenheiten.

Zum Schluss der letzten gestellten  
Angelegenheit über diesen Gegenstand be-  
merkt nun der Präsident, daß  
sie bei uns ein Gesetz ohne  
ausdrückliche Genehmigung  
nicht, in Österreich über diese;  
das Gesetz ist nicht möglich ein-  
zufügen. Gesetze sei unbedingt  
vorzubringen.

die vorgeschlagenen Resolutionen  
sind nicht möglich vorzubringen.

I, die Kommission empfiehlt folgenden  
Antragbezug: nicht zu vollziehen  
den Landtagsrat.

„ der Landtag soll, wenn er dies



Wenn der zehnte Zusatz zum Verordnungs-  
buchs, die Befreiung eines Gefäßes  
betreffend den Markt mit Tabakmittel-  
eln im Allgemeinen nicht für not-  
wendig u. zeitgemäß u. nöthig die  
sog. Revision für die künftige  
Bestimmung eines Landes  
vorgeschrieben, welcher bei folgende-  
stehend mit folgenden Grundsätzen  
sich:

1. die zum Markt befähigten Tabak-  
mittel sollen weder gesetzlich-  
lich noch innerlich sein u. unter  
liegen in beiden Richtungen der  
Beaufsichtigung durch die Be-  
hörden u. insbesondere durch die  
Bürger u. durch die von den Ge-  
meinden oder von anderen Orts-  
verordneten Kommissaren.

2. die Beaufsichtigung sollen jedoch  
nicht beschränkt sein, in allen Lokalen  
insbesondere, wo Tabakmittel be-  
nutzt, insbesondere oder zum Ver-  
kauf ausgeben werden u. be-  
sonders, wo es der Fall sein mög-  
lich ist. Der gleiche Fall wird der  
Fall sein bei Tabakmitteln, die von  
Gemeinden oder mit öffentlichen  
Mitteln u. Klagen ausgeben  
werden.

3. die abschließende Begünstigung



einzelnen Zuspänsen von Lebensmitteln:  
Mastkörnung u. Abfuss von der Milch, der  
Reisgerichte der feinsten Art, sowie  
sowie das Brot inbegreifend auf Gemüse,  
sowie die Zubereitung u. in der  
von Zuspänsen soll man von der  
zuständige Kommission anzuordnen  
man werden können.

4, Zu wirtschaftlichen Zwecken, wenn man  
sich im weiteren Zusammenhang mit  
Zuspänsen von Lebensmitteln findet,  
soll die Aufsicht einer Gesundheits-  
Untersuchungsbehörde, mit der vor-  
zugsweise in Verbindung zu  
arbeiten, übertragungen wer-  
den.

5, Das Gesundheitsamt bei der Le-  
bensmittelkontrolle ist auf die  
allgemeinen Bestimmungen:  
Mast, Brot, Milch, Fleischwaren, Weid-  
er u. Getreide, sowie auf Wein,  
Bier u. Branntwein  
zu legen.

6, Zu den Zwecken der Kontrolle  
soll auch die Aufsicht der  
Kauf u. Abgabe von Waren, ab-  
so die Aufsicht der Lebensmittel  
Gesetzen, in welchen Lebensmittel  
aufbewahrt werden anzuordnen.

7, Die Aufsicht der Lebensmittel-  
untersuchungen, sowie auch die ge-



füllten Klumpen für die unübliche  
Gehirngangung unregelmäßig zur offenkundigen  
Leistung zu bringen.

8, Als Hauptbestimmungen werden die  
Wohnen der bei uns Gehirngangung  
von ist: Hauptgeschlechts in die  
zum Teil mit diesen Geschlechtern  
Bestimmungen der ist: Gehirngangung  
betreffend den Gehirngangung mit Lebens-  
mitteln vom 16. Januar 1896 (89-23)  
in Gehirngangung zu bringen !!

II, Der Präsident wird zum Gehirngangung-  
sa der ist in. bezieht die Ein-  
richtung einer Gehirngangung Gehirngangung-  
mittelgehörig im J. H. G. G. G.  
der hier Roy. Commissar Gehirngangung die  
Notwendigkeit eines Gehirngangung  
satzes, weist auf die Gehirngangung  
für, für Gehirngangung Gehirngangung: Gehirngangung-  
liche Gehirngangung zu finden in.  
gleich, daß die Gehirngangung von den  
Gehirngangung Gehirngangung in. Gehirngangung  
Gehirngangung zu einem Gehirngangung  
Kreis Gehirngangung zu Gehirngangung  
der Gehirngangung Gehirngangung Gehirngangung  
Gehirngangung Gehirngangung.

II, Das Gehirngangung Gehirngangung der Gehirngangung-  
wichtigsten Gehirngangung Gehirngangung im  
Zinn der Gehirngangung Gehirngangung mit  
Hauptly der Gehirngangung Gehirngangung  
Ladung, daß Gehirngangung Gehirngangung



von 1700 K bewilligt wird, welche  
Zahlung nach Maßgabe der Fortschritte  
der Anpflanzungen v. mit dem Vor-  
besatz, daß die weitere Pflanz v.  
Vorführung der angelegten Bäume  
günstig für den Staat werde, zur  
Bürgerschaft von der Landeskasse zu  
bringen sind.

Abens wird der Betrag der festl:  
Anzahlung, die unregelmäßig aus-  
führung der für das Jahr 1901 primar-  
zeit zirkulieren der Landwirtschafts-  
plan Staats bewilligten Jahres-  
subvention von 600 K, welche erst  
im Jahr 1903 nach Abfluß der  
Kontingenz der Jahre 1901 vom  
Staatsbankrott wieder, zu  
erfüllen, hinsichtlich ungenü-  
gen.

Zur Ausführung unterstellt sich eine  
Kommission der über die Verhältnisse  
wissen, ob zugeht sich, welche Erfolge  
richtigen der Regierung dieser  
Anzahlungszeit unterzuziehen.  
Der Kommission soll es sein, in den  
einzelnen Gemeinden die Verhältnisse  
bisher anzulegen v. über Reg. Comis-  
sion nach, der Landwirtschafts-  
plan sollen die Verhältnisse feststellen  
v. der sofortigen Zeit wieder zeigen,  
wie der Staat beizubringen sind.



VII, Das Pensionsverhältnis der Pensioner-  
verpflichtung offen wird folgendermaßen  
festgelegt:

Es wird - im Sinne der Grundgesetz-  
pflicht in Erfüllung stellen - der ge-  
wöhnlichen Gehaltspflicht eine Pension  
von 2000 Mk. Landeswährung zuerkennet.  
Da es sich um eine mit 6400 Mk.  
verpflichtete eine Pensionsversicherung  
mit Beitragszahlung z. z. handelt ist  
die Gehaltspflicht dieses Jahr auf 6400 Mk.  
umgesetzt, wobei der Fallfall der Ver-  
pflichtung: Zuerst mit 4% Zins-  
betrag ist mit 2% jährlicher An-  
hebung bis zum Ende des Jahres von  
zuerst 6200 Mk. bewilligt.

VIII, die Pension wird gestrichen.

Walden, am 19. September 1903.

A. Jeger  
Präsident  
F. Lehner  
Präsident

In der Sache - Sitzung  
genehmigt

V. 22. Decemb. 1903

J. Alb. Maedle



sep. fasc: "Landtagsverhand.  
lungen"

№. 1947 in 1903  
2330

Landtagsakt 1903

e-archiv